

An den Landrat

---

Glarus, 26. Januar 2018

## Bericht zur Änderung des Strassengesetzes

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr behandelte die Änderung des Strassengesetzes an ihrer Sitzung vom 26. Januar 2018 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Hans-Jörg Marti

Mitglieder: LR Rolf Blumer, Glarus  
LR Bruno Gallati, Näfels  
LR Zarina Friedli, Glarus  
LR Mathias Vögeli, Rüti  
LR Martin Laupper, Näfels  
LR Christian Büttiker, Netstal  
LR Mathias Zopfi, Engi

Entschuldigt: LR Ann-Kristin Peterson, Niederurnen  
LR Simon Trümpi, Glarus

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

Regierungsrat Röbi Marti, Departement Bau und Umwelt  
Martina Rehli, Departementssekretärin  
Christof Kamm, Hauptabteilungsleiter Tiefbau  
Landammann Rolf Widmer, Departement Finanzen und Gesundheit

Das Sitzungsprotokoll wurde von Frau Silvia Zimmermann, Departement Bau und Umwelt, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag an den Landrat
- SBE
- Synopse
- Auswertung Vernehmlassung

## 1. Grundsätzliches

Mit der Vorlage wird das Strassengesetz in vier Punkten revidiert:

- Die Bestimmungen zu den Gemeindeverbindungsstrassen werden aufgehoben. Die Gemeindeverbindungsstrassen gibt es nicht mehr.
- Die Bestimmungen über Beitragsleistungen der Gemeinden an den Kanton oder umgekehrt werden aufgehoben. Das Strassenwesen ist bezüglich der Finanzierung keine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden mehr. So will es die Aufgabenentflechtung.
- Die Strassen sollen künftig nach den üblichen Abschreibungsregeln gemäss Finanzhaushaltsgesetz abgeschrieben werden.
- Der Schlüssel zur Verteilung der Einnahmen aus den Motorfahrzeugsteuern zwischen Kanton und Gemeinden soll angepasst werden.

Die Vorlage beschränkt sich bewusst auf wenige Themen. Der umfassende Revisionsversuch im Jahr 2011 hat gezeigt, dass zu viele Themen die Vorlage unhandlich macht. Die Revision des Strassengesetzes wird deshalb in zwei Blöcke geteilt: In einem ersten Schritt erfolgt der Nachvollzug der Aufgabenentflechtung (insbesondere Finanzfragen). In einem weiteren Schritt folgen die Sachthemen zum Strassenbau bzw. der Planung.

Das Kantonsstrassennetz wird mit dieser Revision nicht angepasst. Das aktuelle Kantonsstrassenverzeichnis wird aber in geeigneter Form publiziert und im Geoshop verfügbar gemacht.

Grössere Strassenbauprojekte stehen unmittelbar vor der Realisierung. Zu erwähnen sind die Stichstrasse Näfels-Mollis, die Linthbrücken Bahnhofstrasse Schwanden, die Umgestaltung der Hauptstrasse Glarus sowie die Linthbrücke Mitlödi. Im Rahmen von Vernehmlassungen zu einzelnen Strassenbauprojekten haben die Gemeinden auf die ungelöste Frage zur Mitfinanzierung der Projekte durch die Gemeinden hingewiesen. Es ist deshalb notwendig, dass die Landsgemeinde diesen Punkt der Aufgabenentflechtung an der Landsgemeinde 2018 klärt bzw. die Beitragspflicht aufgehoben wird.

## 2. Eintreten und Detailberatung

Die Kommission liess sich die Vorlage durch das Departement erläutern. Unterstützt wurde das Departement durch den Vorsteher des Departements Finanzen und Gesundheit, weil es sich bei der Vorlage hauptsächlich um eine Finanzvorlage handelt.

Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Die Kommission begrüsst, dass die Vorlage der Landsgemeinde 2018 vorgelegt werden kann. Gleichzeitig bedauert sie, dass der Mitbericht des Departements Finanzen und Gesundheit erst nach der Vernehmlassung eingeflossen ist und die Vorlage deshalb in Bezug auf die Finanzierung wesentlich von der Vernehmlassungsversion abweicht. Das Departement Bau und Umwelt erklärte dies mit dem Zeitdruck, unter dem die Vorlage erarbeitet wurde.

Die Kommission erkannte in Artikel 10 Absatz 1 des Strassengesetzes einen Präzisionsbedarf. Die Formulierung "Ortschaften" ist nach der Gemeindestrukturreform nicht mehr geeignet, den Zweck von Gemeindestrassen zu definieren. Die Kommission sprach sich deshalb einstimmig für folgende Formulierung der Bestimmung aus:

*«Gemeindestrassen sind vorwiegend dem inneren Verkehr der Gemeinde und der Erschliessung dienende Strassen, welche Teile einer **Gemeinde** miteinander, mit **anderen Gemeinde- oder Kantonsstrassen verbindet**».*

Erwartungsgemäss konzentrierte sich die weitere Diskussion auf die vorgeschlagene Änderung des Verteilschlüssels der Verkehrssteuern in Artikel 10 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG SVG). Der Regierungsrat vertritt die Meinung, dass für die finanzielle Entlastung der Gemeinden bzw. die Mehrbelastung des Kantons gestützt auf die Kantonsverfassung eine Gegenfinanzierung zu erfolgen habe. Er hat deshalb eine neue Verteilung der Verkehrssteuern zugunsten des Kantons vorgeschlagen. Aus der

Kommission wurde dazu einerseits geltend gemacht, dass die vorliegende Datenbasis für eine solche Umverteilung nicht ausreiche. Andererseits sei in dieser Rechnung nicht berücksichtigt, dass der Kanton, welcher gestützt auf den bisherigen Artikel 41 zu Beiträgen an die Gemeindeverbindungsstrassen verpflichtet war, ebenfalls entlastet werde. Der Umstand, dass solche Beiträge in den vergangenen Jahren nicht anfielen, ändere daran nichts. Zur Vervollständigung der Vorlage ersuchte die Kommission um Darlegung, welche Strassen als Gemeindeverbindungsstrassen galten. Die entsprechende Auflistung liegt dem Bericht bei.

Aus der Kommission wurde vorgebracht, es bestehe ein Ungleichgewicht unter den Gemeinden, in welcher Höhe sie von dieser Vorlage profitieren. Die Anteile von Glarus und Glarus Nord seien aufgrund der geplanten Projekte wesentlich höher als jener von Glarus Süd. Dazu wurde festgehalten, dass der Landrat den Verteilschlüssel der Strassenverkehrssteuer unter den Gemeinden selber bestimmen könne (Art. 10 Abs. 3 EG SVG).

Die Kommission verlangte zuhanden des Berichts die Offenlegung der bisher geltenden Beitragssätze für Beiträge an die Gemeinden. Die kantonale Verwaltung führt folgende Liste von Beitragssätzen bezogen auf den bisherigen Artikel 36 Absatz 2 des Strassengesetzes:

	<b>Prozent</b>
Bilten	40
Niederurnen	40
Oberurnen	40
Näfels	40
Mollis	40
Filzbach	11
Obstalden	23
Mühlehorn	15
Netstal	40
Riedern	28
Glarus	40
Ennenda	40
Mitlödi	40
Sool	15
Schwändi	15
Schwanden	40
Haslen EG	12
Nidfurn	10
Haslen	13
Leuggelbach	10
Luchsingen EG	10
Luchsingen	14
Hätzingen	10
Diesbach	10
Betschwanden	10
Rüti	12
Linthal	25
Engi	40
Matt	15
Elm	15

In der Diskussion um die Finanzierung der zukünftigen Projekte seitens des Kantons wurde argumentiert, dass weitere Ansätze wie die Erhöhung der Verkehrssteuern sowie eine allfällige Erhöhung des Bausteuerzuschlags ebenfalls zu diskutieren seien. Für das Departement Finanzen und Gesundheit ist dabei wesentlich, dass der Landsgemeinde offengelegt wird,

dass die Kantonsstrassenprojekte bei Beibehaltung des heutigen Verteilschlüssels der Verkehrssteuern anderweitig finanziert werden müssen, beispielsweise durch Erhöhung der allgemeinen Steuern, einen Bausteuerzuschlag oder allenfalls durch die Erhöhung der Verkehrssteuern.

Die Kommission kam zum Schluss, dass gestützt auf den bisherigen Kenntnisstand bezüglich Kostendeckungsgrad der Strassenrechnung eine Umverteilung der Verkehrssteuern zu Lasten der Gemeinden nicht opportun sei. Sie beschloss einstimmig, dem Landrat die Änderung von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a und b EG SVG wie folgt zu beantragen:

- a. **5/6** zugunsten des Kantons;
- b. **1/6** zugunsten der Gemeinden.

### **3. Antrag**

*Die Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr beantragt dem Landrat einstimmig, der Vorlage mit der Änderung in Artikel 10 Absatz 1 des Strassengesetzes und in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a und b des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission Bau,  
Raumplanung und Verkehr**



*Hans-Jörg Marti*  
Kommissionspräsident

- Beilage: Liste Gemeindeverbindungsstrassen